

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 17. August 2020

Stellungnahme des Vorstands der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) unter Mitwirkung von Prof. Dr. Christan Laue (BAG Justiz und Anwaltschaft)

Einleitung

Angemerkt sei vorab, dass eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme zu einem komplexen Reformvorhaben höchst problematisch ist. Eine angemessen breite Beteiligung innerhalb der stellungnehmenden Institutionen ist so kaum möglich.

Vorauszuschicken ist auch, dass die ständige Bearbeitung gesellschaftlicher Probleme durch Neukriminalisierungen und Strafverschärfungen nicht nur kriminologischen Erkenntnissen widerspricht, sondern auch die Praxis an die Grenzen des Leistbaren bringt. Die schweren Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung von Kinderpornografie, die die Öffentlichkeit in den letzten Jahren zu Recht erschüttert haben, erzeugen politischen Handlungsdruck. Berechtigte Ziele – Taten dieser Art zu sanktionieren und vor allem in Zukunft wirksamer zu verhindern – erfordern allerdings nicht schnelles, vermeintlich entschlossenes Handeln um jeden Preis, sondern umso sorgfältigere Prüfung der Frage, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet, verhältnismäßig und praktikabel sind.

Die DVJJ bezieht sich in ihrer Stellungnahme in erster Linie auf Aspekte, die das Jugendstrafrecht und das Jugendstrafverfahren betreffen, also vor allem:

- die Konsequenzen der geplanten Änderungen im Sexualstrafrecht für das Jugendkriminalrecht (insbesondere §§ 176 ff., § 184 b StGB) und den Änderungen des BZRG sowie
- die geplante Konkretisierung der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte (§ 37 JGG-E).

Ganz grundsätzlich entsteht – wie auch bei der Reform der Vermögensabschöpfung – der Eindruck, dass die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen des allgemeinen Strafrechts für das Jugendstrafrecht nicht hinreichend bedacht worden sind.

A. Zu den geplanten Änderungen im Sexualstrafrecht/zum strafrechtlichen Schutz von Kindern und Schutzbefohlenen, §§ 176 ff. StGB-E und den geplanten Änderungen des BZRG

1. §§ 176 ff. StGB

a) Problematisch erscheint bereits die begriffliche Neufassung der Tatbestände. Auch wenn die Begrifflichkeit der „sexualisierten Gewalt“ seit mehreren Jahren als Synonym bzw. Oberbegriff für Taten des sexuellen Missbrauchs verwendet wird, erscheint die Änderung entgegen der Ansicht des Entwurfs nicht nur nicht klarer (siehe Referentenentwurf, S. 1, 22, 36), sondern dogmatisch ungenau. Bereits aus dem Umkehrschluss zur Regelung des § 176 Abs. 2 StGB-E ergibt sich, dass auch der einvernehmlich vorgenommene

Sexualkontakt von Abs. 1 erfasst sein und damit „sexualisierte Gewalt“ darstellen soll. Bei einem einvernehmlichen Handeln liegt aber nach allen bisherigen Begriffsdefinitionen von Gewalt übereinstimmend keine Gewalt vor. Sämtlichen Gewaltdefinitionen liegt die Ansicht zugrunde, dass ein Widerstand derjenigen Person, der Gewalt angetan wird, gebrochen, beseitigt oder ausgeschaltet werden muss. Wenn nun Handlungsziel von „Täter“ bzw. „Täterin“ und „Opfer“ nach freier Entscheidung gleichlautend sind – die Vornahme sexueller Handlungen –, liegt auch nach dem weitesten bisher verwendeten Gewaltbegriff keine Gewalt vor. Da die Umbenennung von Missbrauchshandlungen in „sexualisierte Gewalt“ auch Auswirkungen auf den allgemeinen Gewaltbegriff haben muss, sollte von der Begriffsänderung Abstand genommen werden. „Missbrauch“ beinhaltet bereits eine tiefgehende Missachtung der Rechte und Bedürfnisse der Missbrauchten. Diese Missachtung liegt auch dann vor, wenn der Missbrauch nicht mit Mitteln der Gewalt verübt wird.

b) Extrem problematisch ist die vorgesehene Heraufstufung des Grundtatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Körperkontakt zu einem Verbrechen. Die in der öffentlichen Debatte immer wieder beschworene symbolische Bedeutung hat offenbar den Blick für die praktischen Folgen einer solchen Änderung verstellt.

aa) Bei beschuldigten Jugendlichen und Heranwachsenden stellt die Heraufstufung zum Verbrechen die Praxis vor verschiedene erhebliche Probleme. Denn auch wenn die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts im Jugendstrafrecht nicht gelten, entfaltet die Schaffung eines Verbrechenstatbestandes insbesondere verfahrensbezogenen Wirkungen und zwar auch bei Fallgestaltungen, die eher jugendtypische, erzieherisch zu bearbeitende Verhaltensweisen betreffen.

So ist mit einem erheblichen Anstieg der Verfahren bei den Jugendschöffengerichten zu rechnen, deren Zuschnitt eine zügige, nicht unnötig aufgebauchte Bearbeitung erschwert. Selbst wenn eine Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts nicht angenommen wird, läge nach der vorgeschlagenen Neuregelung bei jedem Verfahren ein Fall der notwendigen Verteidigung vor. Mit dem in weiten Teilen im Dezember 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und dem im Dezember 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung ergab sich bereits ein deutlicher Ausbau der Verfahren, in denen die Beiordnung eines Verteidigers erfolgen muss. Keine Änderung ergab sich insoweit, als ein Fall der notwendigen Verteidigung jedenfalls dann vorliegt, wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last liegt. Mit der Vorverlagerung der Beiordnung in ein frühes Verfahrensstadium und der bereits jetzt aus der Praxis rückgemeldeten Probleme mit der zunehmenden Komplexität der Verfahren erscheinen frühzeitige, erzieherisch angemessene Interventionen bei Fällen des sexuellen Missbrauchs kaum mehr denkbar. Um die Stigmatisierung betroffener Jugendlicher und Heranwachsender abzumildern, muss zumindest ein minder schwerer Fall vorgesehen werden. Trotz der zu begrüßenden Neuregelung des § 176 Abs. 2 StGB-E ist eine große Zahl von Fallgestaltungen zu befürchten, in denen von dieser Ausnahmeregelung kein Gebrauch gemacht werden kann, den Sachverhalten gleichwohl Ereignisse „sexueller Erprobung“ (siehe Referentenentwurf, S. 37) zugrunde liegen. Bereits die Formulierung des „geringen Altersunterschiedes“ wird dabei für die Praxis Unsicherheiten aufwerfen.

Auch werden die spezialpräventiv besonders wichtigen Diversionen eingeschränkt: Die Einstellung aus Opportunitätsgründen nach §§ 153 ff. StPO ist auf Vergehen beschränkt. Die Heraufstufung zum Verbrechen wirkt sich über § 45 Abs. 1 JGG auch auf das Jugendstrafrecht aus und beschränkt die jugendstrafrechtlichen Handlungsmöglichkeiten.

bb) Nicht zuletzt sind die Gedanken des Jugendschutzes zu beachten, denn Strafverschärfungen entfalten zwar Signalwirkung in die Gesellschaft, was als besonders verachtenswert anzusehen ist. Dennoch verhindern Strafverschärfungen keine weiteren Taten und können aus der Perspektive z.B. minderjähriger Opfer durchaus negative Wirkung entfalten. Die Einordnung als Verbrechen ohne minderschweren Fall führt zwangsläufig zu Verhandlungen mit einem/r Pflichtverteidiger/in vor einem (Jugend-)Schöffengericht.

Eine solche Verhandlungssituation bedeutet weniger Spielraum für Opfer, die nicht aussagen wollen, weniger Spielraum für Opfer, die nicht mehr aussagen können und auch weniger Spielraum für Verfahren mit Opfern, deren Glaubwürdigkeit in Frage steht oder in Frage gestellt wird. Das heißt, der prinzipiell gute Gedanke des effektiven Opferschutzes, insbesondere von Kindern, kann sich im Verfahren in andere Richtungen entwickeln und im Korsett einer zumindest weniger flexiblen Verfahrensgestaltung ins Gegenteil verkehrt werden.

cc) Der erhoffte präventive Effekt der Neuregelung wird nicht erreicht werden, sondern im Gegenteil jetzige präventive Instrumente noch gefährden. Ganz allgemein zählt zu den wenigen gesicherten kriminologischen Erkenntnissen, dass Abschreckung durch härtere Strafen nicht wirkt. Eine Erhöhung des Entdeckungsrisikos kann dagegen abschreckend wirken. Auch die in Deutschland sich etablierenden Institutionen der Frühprävention, wie z.B. „Kein Täter werden“, haben mit einer erhöhten Hemmschwelle zu kämpfen, wenn Pädophile generell als „potenzielle Verbrecher“ bezeichnet werden. Bei der Zielgruppe der jugendlichen und heranwachsenden Pädophilen wird diese degradierende Stigmatisierung die bereits jetzt hohe Hemmschwelle nochmals erhöhen. Prävention wird dadurch erschwert.

2. § 184b StGB-E

Noch dramatischer wirkt sich für betroffene Jugendliche oder Heranwachsende die Verschärfung des Strafrahmens des § 184b StGB-E aus. Jenseits aktueller „Missbrauchsskandale“ und hochkrimineller organisierter Pädophilenringe hat sich mit dem Sexting unter Jugendlichen und Heranwachsenden in den letzten Jahren eine zeitgemäße Form des Austauschs erotischer Bilder etabliert. Bereits im Zusammenhang mit der Änderung des § 184c StGB durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 wurde darauf hingewiesen, dass viele Fälle des Sexting von § 184c Abs. 4 StGB gerade nicht erfasst werden. So sind nach dem Wortlaut bereits solche Fälle nicht erfasst, in denen Jugendliche Selbstporträts für den späteren Versand herstellen. Für kinderpornografische Schriften findet sich auch in dem jetzigen Entwurf keine vergleichbare Regelung. Insbesondere sollte aufgrund der Vergleichbarkeit der Sachverhalte zumindest eine dem § 176 Abs. 2 StGB-E entsprechende Lösung aufgenommen werden. Auch in diesem Zusammenhang müssen Gerechtigkeitslücken jenseits der Möglichkeiten nach dem JGG durch das Vorhalten einer Regelung des minder schweren Falls geschlossen werden.

3. Änderungen des BZRG

Die angedachte Anhebung der Fristen nach §§ 34, 46 BZRG-E im Kontext der vorgeschlagenen Strafverschärfungen ist jedenfalls für den Jugendbereich sehr problematisch. Wenn selbst Jugendstrafen von unter einem Jahr Aufnahme fristen von 10 Jahren erzeugen, ist wahrscheinlich, dass hier jungen Menschen Chancen verbaut werden, obwohl Belange des Kinderschutzes nicht im Geringsten gefährdet sind. Jugendstrafen werden zumeist aufgrund sog. schädlicher Neigungen ausgesprochen bzw. sind sehr oft Ergebnis einer Einheitsstrafenbildung nach § 31 JGG. D.h. es kommt zu einer Jugendstrafe, weil mehrere Straftaten begangen

wurden, nicht weil ein schweres Sexualdelikt begangen wurde. Es besteht daher ein erhebliches Risiko, dass jugendtypische Sexualdelikte aus einer längst überwundenen schwierigen Entwicklungsphase in der Phase des Wiedereintritts in ein geregeltes Leben in ein (erweitertes) Führungszeugnis aufzunehmen sind und damit Resozialisierungsmöglichkeiten einschränken ohne dass dies aus Kinderschutzgründen erforderlich wäre.

B. Zur geplanten Konkretisierung der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte gemäß § 37 JGG-E

Der erneute Versuch, die Qualifikationsanforderungen an Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte zu normieren, wird ausdrücklich begrüßt.¹ Der Gesetzentwurf greift hierbei die schon im Regierungsentwurf zu dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 22. Juni 2011 vorgeschlagene Änderung des § 37 JGG auf. Das Jugendgerichtsgesetz war schon immer stärker als andere Gebiete auf die handelnden Personen ausgerichtet. Die Fähigkeit zum angemessenen Umgang mit jungen Tätern/Täterinnen und Opfern kann aber – so die richtige Einsicht des Entwurfs – nicht generell vorausgesetzt, sondern muss von hierzu geeigneten Personen erlernt werden.

Die mangelnde Umsetzung der in § 37 JGG (präzisiert durch die Richtlinien zum JGG) gesetzlich eigentlich schon vorgeschriebenen Qualifikation von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten wird in der Literatur regelmäßig beklagt und ist empirisch belegt. Dieses Problem zeigt sich auch im Alltag eines großen Teils der jugendstrafrechtlichen Verfahren, da die normierten Anforderungen „bei der tatsächlichen Besetzung der Jugendgerichte und der Bestellung von Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten vielfach keine hinreichende Beachtung finden“ (siehe Referentenentwurf, S. 56). Dazu trägt offenbar bei, davon geht die Entwurfsbegründung zu Recht aus, dass die bestehenden gesetzlichen Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG „bislang nur rudimentär und in einer eher veralteten Begrifflichkeit umschrieben werden“ (siehe Referentenentwurf, S. 56).

Da das Jugendstrafrecht sich weniger an der Deliktsschwere als vor allem am Erziehungsgedanken orientieren soll, ist auch und gerade im Bereich der Alltagskriminalität eine speziell für die Besonderheiten des Jugendalters qualifizierte Bearbeitung erforderlich, um bereits dort die erzieherisch richtigen Weichen zu stellen, die dazu beitragen können, spätere kriminelle Karrieren zu vermeiden.

Entgegen landläufig propagierter Vorstellungen verlaufen kriminelle Karrieren nach gesicherten kriminalwissenschaftlichen Erkenntnissen keineswegs geradlinig, sondern bieten häufig Chancen zu Wendepunkten (turning points). Diese Chancen zu erkennen, ist die wichtige spezialpräventive Aufgabe des Jugendgerichts. Dies lässt sich nicht mit allgemeinen Strafrechtskenntnissen meistern. Will man daher Jugendkriminalität eindämmen, so bedarf es – neben entsprechenden Fachleuten im Bereich der Polizei und der Jugendämter – auch speziell aus- oder wenigstens entsprechend fortgebildeter Akteure bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten. Nur durch – die im Entwurf geforderten – Fachleute lässt sich Prävention und damit der

¹ Siehe hierzu auch schon die Stellungnahme der DVJJ vom 01.02.2011 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG). Schon damals waren Änderungen des § 37 JGG vorgesehen, die allerdings nicht umgesetzt worden sind.

notwendige Rechtsgüterschutz der Gesellschaft auf Dauer sicherstellen. Schließlich sind Effektivitätsgewinne zu erwarten, wenn entsprechend qualifizierte und vernetzte Akteure die richtigen Prioritäten setzen und keine Verzögerungen durch Unsicherheiten auftreten.

Insbesondere kann aber mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren eine sachgerechte Bearbeitung von Jugendstrafverfahren ohne die erforderlichen Spezialkenntnisse nicht mehr gewährleistet werden. Die noch stärkere Verzahnung der Verfahrensbeteiligten, die in einem sehr frühen Verfahrensstadium zu treffenden Prognosen und die wegen des Ausbaus der Regelungen zur notwendigen Verteidigung komplexer werdenden Anforderungen an die Bearbeitung derartiger Verfahren bedingen den Einsatz spezialisierter Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte.

Die DVJJ unterstützt deshalb ausdrücklich den erneuten Anlauf, die Jugendgerichte und Jugendstaatsanwaltschaften stärker als bisher als Spezialist/innen für strafrechtliche Belange, bei denen Kinder und Jugendliche als Opfer und Beschuldigte betroffen sind, zu profilieren. Die vorgeschlagenen Regelungen leisten damit einen erheblichen Beitrag zu einer effizienten, effektiven und sachgerechten justiziellen Bearbeitung von Straftaten mit Bezug zu Kindern und Jugendlichen, auch im Sinne der Artikel 3, 19 und 40 des Übereinkommens für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention). Darüber hinaus werden mit dem Gesetzesentwurf die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren sind, nunmehr umgesetzt.

Zwar sind seit der Debatte um das StORMG verstärkte Bemühungen einzelner Landesjustizverwaltungen um Fortbildungsangebote zu beobachten, diese sind aber weder flächendeckend verfügbar noch werden die verfügbaren Angebote regelhaft genutzt.

Es wird dabei nicht verkannt, dass die Umsetzung des Entwurfs (einen durch die Länder bereits im Zusammenhang mit dem StORMG kritisierten) nicht unerheblichen Aufwand bei Gerichten und Staatsanwaltschaften verursachen würde, der angemessene Übergangsregelungen erfordert. Das Bild des/der universell einsetzbaren Richters/Richterin oder Staatsanwaltes/Staatsanwältin hat aus Sicht der Landesjustizverwaltungen und der für die Geschäftsverteilung verantwortlichen Präsidien offensichtliche Vorteile, die allerdings gegenüber den Interessen der jungen Opfer und Beschuldigten nachrangig sind. In diesem Zusammenhang muss dem (schon heute der Richtlinie zu § 37 JGG klar widersprechenden) Trend, die Durchlaufzeiten von dienstjungen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf den jeweiligen Dezernaten an den Gerichten oder bei den Staatsanwaltschaften – mit dem Argument der notwendigen Verwendungsbreite – immer weiter zu erhöhen, deutlich entgegengetreten werden. Unter den durch den Entwurf geforderten Qualifikationsbedingungen werden sich geeignete Jugendrichterinnen und Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte zu Recht zur Übernahme entsprechender Dezernate nur bereit erklären, wenn perspektivisch ein zumindest längerfristiges Verbleiben in diesem Rechtsgebiet in Aussicht gestellt wird. Gleichzeitig benötigen Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften Planungssicherheit. Ein Widerspruch zur richterlichen Unabhängigkeit wird dagegen in den vorgeschlagenen Regelungen nicht gesehen – die richterliche Unabhängigkeit verbietet nicht, die Zuweisung bestimmter Tätigkeiten auch an gesetzliche Qualifikationserfordernisse zu knüpfen.

Bezogen auf die vorgeschlagene Neuformulierung des § 37 Abs. 1 JGG-E ist anzumerken, dass die Formulierung, eine Fortbildung/Weiterqualifizierung muss „alsbald zu erwarten“ sein zwar sehr unbestimmt, aber vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Geschäftsverteilung an vor allem kleineren Gerichten

sachgerecht ist. Sie verlangt, dass bei Zuweisung der Aufgabe konkrete Überlegungen dazu angestellt werden und dokumentiert wird, wie die – dann auch bei der Berechnung von Pensen zu berücksichtigende – Weiterqualifizierung erfolgen soll.

Nicht ganz gelungen erscheint der Regelungsvorschlag in § 37 Abs. 3 S. 1 JGG-E, obwohl die Regelungsin-
tention längerfristiger Zuweisung von Jugendsachen nachdrücklich geteilt wird. Irritierend ist zunächst die
Formulierung, wonach vorangegangene Erfahrungen erforderlich sein sollen, denn jede Erfahrung muss ir-
gendwann erstmals gemacht werden. Problematisch ist aber insbesondere die Beschränkung dieser Vor-
gabe auf Jugendrichter/innen, nachdem Abs. 1 und 2 für Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/in-
nen gleichermaßen gelten. Die Einsatzzeiten für Jugendsachen sind in der Praxis bei den Staatsanwaltschaften
vielfach noch kürzer als bei den Gerichten.

Über die DVJJ

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fach-
verband für Jugendkriminalrecht. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstraf-
verfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische
und praxisrelevante Fragestellungen. Der Verband hat rund 1.500 Mitglieder aus allen Berufsgruppen,
die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugend-
kriminalrecht befassen.

Dem Vorstand der DVJJ gehören die Vorsitzende, Prof. Dr. Theresia Höynck, und die stellvertretenden
Vorsitzenden Maria Kleimann, Daniela Kundt, Anja Schneider und Jana Winter an.

Weitere Informationen und Interview-Möglichkeiten

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ,
Frau Dr. Stephanie Ernst (0511-34836-41, ernst@dvjj.de). Gerne stellt Ihnen Frau Stephanie Ernst für
persönliche Gespräche und Interviews den Kontakt zur Vorsitzenden der DVJJ, Frau Prof. Dr. Theresia
Höynck, oder einem der anderen Vorstandsmitglieder her.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover | Tel.: 0511-34836-41 | Fax: 0511-3180660 | www.dvjj.de